

Stv. Schmid stellt an dieser Stelle die grundsätzliche Frage, ob der § 2b des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 auch für die Berechnungen der städtischen Gebühren gelte und dort berücksichtigt werden müsse. Dieses neue Gesetz besagt, dass die Stadt auf Leistungen, die sie von Drittanbietern erfüllen lässt, Umsatzsteuer bezahlen muss.

StK Knabe erläutert, dass dies grundsätzlich so sei und die Stadt zukünftig auf einige Leistungen Umsatzsteuer bezahlen müsse. Dies sei auch bereits in die neuen Bedarfsberechnungen mit eingeflossen. Es gäbe jedoch auch Freigrenzen, die z. B. im Bestattungswesen i.d.R. nicht überschritten und sich daher nicht auswirken würden.

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1014 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 01.08.2022.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,11 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,88 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,94 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,55 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	2,40 EUR/m
- Gehwege	1,74 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,10 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,93 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	1,10 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).